



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

26. Jahrgang – Ausgabe Nr. 5 – vom 27.12.2017

Inhaltsverzeichnis

S. 3 Beschlüsse durch den Hauptausschuss vom 28.11.2017

- H 19/334/17 Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule
- H 19/335/17 Vergabe des Auftrages für die Lieferung der Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.17

- S 19/344/17 Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Wildau
- S 19/345/17 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Wildau
- S 19/339/17 Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan
- S 19/330/17 Verkauf des kommunalen Grundstücks Eichenring 26
- S 19/327/17 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

S. 4 - S 19/336/17 Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau

- S 19/337/17 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau
- S 19/342/17 Veränderung der Öffnungszeit in der Zeit vom 27. – 29.12.2017 in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau
- S 19/341/17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018

- S 19/343/17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018

- S 19/329/17 Bauprogramm zur erstmaligen Herstellung der Schertlingstraße und der Röntgenstraße (zwischen Kreisverkehr Dorfaue und Schillerallee) sowie zum Ausbau der nördlichen Nebenanlagen der Bergstraße zwischen Schertlingstraße und Grabowskistraße

- S 19/332/17 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) / Abwägungs- und Satzungsbeschluss

- S 19/333/17 Aufhebung Aufstellungsbeschluss Nr. S 05/105/15 vom 28.04.2015 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

S. 5 - S 19/340/17 Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- S 19/328/17 Planungsvereinbarung über den grundsätzlichen Ausbau der Ortsdurchfahrt Wildau im Zuge der L 401, 0.BA zwischen der Stadt Wildau und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

- S 19/331/17 2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung über die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau

- S 19/338/17 Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

- S 19/347/17 Besetzung des temporären Ausschusses zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen

- S 19/348/17 Übertragung der Betriebsführung für die beiden Regenwasserpumpwerke ab dem 01.01.2018 von der Fa. Mayer an den MAWW

S. 6 Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Inhaltsverzeichnis

- S. 7 **Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018**
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- S. 8 **1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“**
- S. 9 **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)**
- S. 13 **2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**
- S. 14 **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018**
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018
- S. 15 **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)**
- S. 16 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Freiheitsstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- S. 18 **Bekanntmachungsanordnung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses S 19/333/17 vom 12.12.2017**
Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“
- S. 19 **Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung**
- S. 21 **Winter 2017 / 2018 - Winterdienst in der Stadt Wildau**
- S. 22 **Sie brauchen Hilfe beim Schneefegen und Streuen?**
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B
- S. 23 **Information zur Schöffenwahl 2018**
Anmeldung der Schulanfänger 2018/19 in der Grundschule Wildau
- S. 24 **Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 11.12.2017**
Einwohnerstatistik
Impressum

Am 28.11.2017 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 19/334/17

Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der Grundschule und der Ludwig Witthöft Oberschule

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass der Vergabe des Auftrages für die Lieferung und Ausgabe einer warmen Mittagsmahlzeit in der Grundschule zu einem Angebotspreis i.H.v. 3,40 €/Portion und der Ludwig Witthöft Oberschule der Stadt Wildau i.H.v. 3,45 €/Portion im Rahmen eines Liefer- und Dienstleistungsvertrages an die WSG mbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau durch den Bürgermeister ab 01.03.2018 zugestimmt wird.

Mit den Zuschüssen der Stadt pro Portion beträgt der Anteil der Eltern:

Für eine Mittagsportion in der Grundschule: 3,08 €.

Für eine Mittagsportion in der Oberschule: 3,12 €.

H 19/335/17

Vergabe des Auftrages für die Lieferung der Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass der Vergabe des Auftrages für die Lieferung der Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau zum Angebotspreis pro Portion i.H.v.

Frühstück: 0,70 €/ Portion

Zwischenmahlzeit: 0,40 €/ Portion

Vesper: 0,70 €/ Portion

Abendessen: 0,60 €/ Portion

Mittagessen: 2,78 €/ Portion

im Rahmen eines Liefervertrages an die WSG mbH, Lessingstraße 24, 15745 Wildau durch den Bürgermeister ab 01.03.2018 zugestimmt wird.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 13.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 12.12.17 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 19/344/17

Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat als Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Wildau Herrn Schuboth gewählt.

S 19/345/17

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Einspruch gegen die Wahl ist unbegründet und unzulässig und wird zurückgewiesen.
2. Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der Stadt Wildau ist gültig.

S 19/339/17

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2018 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2018 auszuführen.

Der Haushaltsplan wurde unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt. Er weist im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 30 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) wird unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht.

S 19/330/17

Verkauf des kommunalen Grundstücks Eichenring 26

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das kommunale Grundstück Eichenring 26 wird an den Meistbietenden verkauft.
2. Der Erteilung einer Belastungsvollmacht in Höhe von maximal 181.000 € wird zugestimmt.

S 19/327/17

1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der Gebührenkalkulation 2017/2018 die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen. Die neue Niederschlagswassergebühr gilt ab dem Abrechnungszeitraum 2018.

S 19/336/17

Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat den öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau mit Wirkung vom 01.01.2018 beschlossen.

S 19/337/17

2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen.

S 19/342/17

Veränderung der Öffnungszeiten in der Zeit vom 27.-29.12.2017 in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
In der Zeit vom 27. – 29.12.2017 bleiben die Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“ geschlossen.
Während dieser Zeit ist die Kindertagesstätte „Wirbelwind“ von 06.00 Uhr – 19.30 Uhr geöffnet und übernimmt auch die notwendige Betreuung der angemeldeten Kinder aus den Kindertagesstätten „Am Markt“ und „Zwergenland“.
Die Einrichtung wird täglich nach Abholung des letzten Kindes geschlossen.

S 19/341/17

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau an folgenden Sonntagen im Jahre 2018 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

04. März 2018, 30. September 2018, 04. November 2018,
02. und 16. Dezember 2018.

S 19/343/17

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:
Aus Anlass eines regionalen Ereignisses dürfen die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau am 28. Oktober 2018 in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

S 19/329/17

Bauprogramm zur erstmaligen Herstellung der Schertlingstraße und der Röntgenstraße (zwischen Kreis- verkehr Dorfaue und Schillerallee) sowie zum Ausbau der nördlichen Nebenanlagen der Bergstraße zwischen Schertlingstraße und Grabowskistraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorliegende Planung mit Stand vom Oktober 2017 als Bauprogramm für die erstmalige Herstellung der Schertlingstraße und der Röntgenstraße (zwischen Kreisverkehr Dorfaue und Schillerallee) sowie zum Ausbau der nördlichen Nebenanlagen der Bergstraße zwischen Schertlingstraße und Grabowskistraße beschlossen.

S 19/332/17

11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien)/Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ in der Fassung vom 10. März 2017 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 1a werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Der Bebauungsplan zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ i. d. Fassung vom 18. Oktober 2017 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (siehe Anlage 2) sowie der Begründung (siehe Anlage 3) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ ortsüblich bekannt zu machen.

S 19/333/17

Aufhebung Aufstellungsbeschluss Nr. S 05/105/15 vom 28.04.2015 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für das Plangebiet, das die Flurstücke 437 bis 443 der Flur 11 beinhaltet und wie folgt umgrenzt wird:
 - im Norden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Käthe-Kollwitz-Straße 3-7
 - im Osten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Jahnstraße 33, 35 und 37
 - im Süden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Röntgenstraße 1, 3, 5, 7, 9 und 11 und weiter die Flächen des Otto-Franke-Stadions
 - im Westen durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Fichtestraße 84, 86 und 88wird der durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss Nr. S 05/105/15 aufgehoben (Plangebiet siehe Anlage 1).

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. S 05/105/15 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ ist ortsüblich bekannt zu machen.

S 19/340/17

Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“ Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiheitstraße/Fliederweg“ wird in der Fassung vom 17.10.2017 gebilligt. Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht (siehe Anlage 1).
2. Das Planverfahren wird im regulären Verfahren durchgeführt, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kommen nicht zur Anwendung, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
3. Die Vorentwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 am Verfahren zu beteiligen.

S 19/328/17

Planungsvereinbarung über den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Wildau im Zuge der L 401, 0.BA zwischen der Stadt Wildau und dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Vereinbarung über den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Wildau im Zuge der L 401, 0.BA mit dem Land Brandenburg, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen, abzuschließen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die o.g. Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zu unterzeichnen.

S 19/331/17

2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung über die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau beschlossen. In der Sitzung am 20.06.2017 wurde die Bildung eines Ausschusses mit dem Titel „Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen“ beschlossen (S 16/306/17). Dieser Ausschuss wird jetzt in § 8 der Zuständigkeitsordnung aufgeführt.

Am 04.07.2017 hat die Stadtverordnetenversammlung die Teilnahme der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Wildau mit je einem Vertreter am gemeinsamen Regionalaussschuss der Kommunen Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf beschlossen (S 16/308/17). Diese Teilnahmemöglichkeit als Gast ist nun in § 9 der Zuständigkeitsordnung geregelt.

S 19/338/17

Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Frau Hannelore Rapp wird auf eigenen Wunsch aus dem Ehrenamt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wildau, mit Ablauf des 31. Dezember 2017, abberufen.

S 19/347/17

Besetzung des temporären Ausschusses zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Besetzung im temporären Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen wie folgt beschlossen:

SPD-Fraktion: Frau Klank-Neuendorf, Herr Rehfeldt
Fraktion DIE LINKE.: Frau Rudolph, Herr Wilde
CDU/FDP-Fraktion: Herr Scheiner, Herr Steckling

2. Den Vorsitz hat die CDU/FDP-Fraktion mit Herrn Scheiner.

3. Als sachkundige Einwohner werden berufen:

SPD-Fraktion: n.n.
Fraktion DIE LINKE.: Herr Griehl
CDU/FDP-Fraktion: Herr Altenburg

S 19/348/17

Übertragung der Betriebsführung für die beiden Regenwasserpumpwerke ab dem 01.01.2018 von der Fa. Mayer an den MAWV

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Übertragung der Betriebsführung für die beiden Regenwasserpumpwerke ab dem 01.01.2018 von der Fa. Mayer an den MAWV beschlossen und beauftragt den Bürgermeister, die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem MAWV zu unterzeichnen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 13.12.2017

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2018

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Montag	22.01.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Montag	19.03.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Montag	28.05.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Montag	03.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Montag	05.11.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Dienstag	23.01.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Dienstag	20.03.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Dienstag	29.05.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Dienstag	04.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Dienstag	06.11.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales	Montag	29.01.2018	18.30 Uhr
	Montag	09.04.2018	18.30 Uhr
	Montag	04.06.2018	18.30 Uhr
	Montag	10.09.2018	18.30 Uhr
	Montag	12.11.2018	18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der
Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Donnerstag	01.02.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Donnerstag	12.04.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Donnerstag	07.06.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Donnerstag	13.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
	Donnerstag	15.11.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag	13.02.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	24.04.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	19.06.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	25.09.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	27.11.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag	27.02.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	08.05.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	03.07.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	09.10.2018	18.30 Uhr	Volkshaus
Dienstag	11.12.2018	18.30 Uhr	Volkshaus

Sommerpause ist vom 04.07.2018 - 17.08.2018

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Home-

page www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 21.277.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 21.307.900 EUR
außerordentlichen Erträge auf 300.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 300.000 EUR
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf 22.804.300 EUR
Auszahlungen auf 25.902.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.944.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.994.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.860.000 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.010.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	898.100 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
- Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000 EUR und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

Wildau, den 12.12.2017

(im Original unterzeichnet)

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 12.12.2017

(im Original unterzeichnet)

Marc Anders

Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. S 19/327/17 folgende 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

1) Die in § 13 Abs. 3 aufgeführte Norm DIN 1986-2 wird durch DIN 1986-100 ersetzt. Die unter b (1)-(11) enthaltene Aufzählung der flächenspezifischen Abflussbeiwerte wird in Anlehnung an das überarbeitete Regelwerk DIN 1986-100 ergänzt und wie folgt neu festgesetzt:

(1) Steildach > 3° Neigung	1,0
(2) Flachdach < 3° Neigung	0,8
(3) Kiesschüttdach und begrüntes Dach für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie wassergebundene Flächen	0,5
(4) Schwarzdecken	1,0
(5) Betonflächen	1,0
(6) Pflaster mit Fugenverguss	0,8
(7) Pflaster ohne Fugenverguss	0,6
(8) Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt	0,7
(9) Schotterdeckschichten	0,0
(10) Sand- und Kieswege	0,0
(11) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen	0,3
(12) Park-, Garten-, Rasenflächen	0,0

2) Die in § 14 festgesetzte Gebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen beträgt ab dem Abrechnungsjahr 2018:

2,06 €/m³.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Niederschlagswasserabgabensatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ Beschluss S 19/327/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufgrund des Artikels 2 der 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ wird nachstehend der nunmehr gültige Wortlaut der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ öffentlich bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)

Diese Fassung beinhaltet die „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ vom 08.12.2015 sowie die 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“ (Beschluss-Nr. S 19/327/17).

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.23) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. Teil I/14, S.30) und der Niederschlagswasserentsorgungssatzung der Stadt Wildau vom 28.04.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 12.12.2017 mit Beschluss-Nr. S 19/327/17 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung (Niederschlagswasserabgabensatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadt Wildau betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung).
- 2) Die Stadt Wildau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe;
 - b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- 1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung

und Beseitigung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Revisions-schacht, -öffnung oder Übergabestelle) sind der Stadt Wildau nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

- 2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- 1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) in der jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzungspflichtig.

§ 4

Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Haus- und Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

§ 5

Vorausleistung auf den Kostenersatz

Auf den künftigen Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Kostenersatzbetrages gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

§ 6 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Erstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

§ 8 Niederschlagswassergebühr

- 1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Wildau zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.
- 2) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig wasserundurchlässig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).
- 3) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände).
- 4) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten – alle versiegelten Flächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien (wie z.B. Hofflächen, Terrassen, Treppen, Parkplätze, Wege, Zufahrten u.ä.).

Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- d) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der

angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.
- 3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Restzeitraum des Jahres, beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage folgt, erhoben.
- 4) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebährenschild mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit

Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebährenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

§ 11 Anzeigepflicht

- 1) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Wildau unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebährenschildpflichtigen schriftlich anzuzeigen.
- 2) Bei Wechsel des Gebährenschildpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel ist der Stadt Wildau durch den bisherigen Gebährenschildpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Wildau anfallen.

§ 12 Gebührenschildner

- 1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenschildnerpflichtig,

- wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes, Erbbauberechtigter oder Nutzer des Grundstückes nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist.
- 2) Für Grundstück und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 29. März.1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.
- 3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 4) Bei Wohnungs- oder Teileigentumswechsel können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- 5) Im Falle des Wechsels des Gebührenschuldners ist der neue Gebührenschuldner für die Niederschlagswassergebühr zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt Wildau unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- | | |
|---|-----|
| (1) Steildach > 3° Neigung | 1,0 |
| (2) Flachdach < 3° Neigung | 0,8 |
| (3) Kiesschüttdach und begrüntes Dach für Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbaudicke sowie wassergebundene Flächen | 0,5 |
| (4) Schwarzdecken | 1,0 |
| (5) Betonflächen | 1,0 |
| (6) Pflaster mit Fugenverguss | 0,8 |
| (7) Pflaster ohne Fugenverguss | 0,6 |
| (8) Betonplatten/Betonsteinpflaster im Sand verlegt | 0,7 |
| (9) Schotterdeckschichten | 0,0 |
| (10) Sand- und Kieswege | 0,0 |
| (11) teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze und dergleichen | 0,3 |
| (12) Park-, Garten-, Rasenflächen | 0,0 |
- v = Niederschlagsspende von 0,59 m³/m² * a
a = pro Jahr
A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt in m²
- (4) Niederschlagsmengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Einrichtungen gelangen, werden auf Antrag abgesetzt.
- (5) Die Stadt Wildau kann vom Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Niederschlagsmengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer gleichbleibenden oder niedrigeren Einstufung führt, die Stadt Wildau. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13 Gebührenmaßstab

- (1) Die Arbeitsgebühr wird für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhoben. Die Gebühr wird nach der Niederschlagsmenge in Kubikmeter berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Einrichtung gelangt.
- (2) Bemessungsgröße für die Ermittlung der Gebühr sind bei angeschlossenen Grundstücken die befestigte oder versiegelte Grundstücksfläche sowie die Dachflächen der Gebäude, bei Straßen und Plätzen die Fläche des Straßenkörpers bzw. des Platzes.
- (3) Als gemäß Abs. (1) in die öffentliche Einrichtung gelangt gelten grundsätzlich die auf dem Grundstück oder Straßenkörper angefallenen Niederschlagsmengen pro Jahr, multipliziert mit den Abflussbeiwerten gemäß der Oberflächenversiegelung wie folgt:

Die abgeleitete Menge V ist nach folgender Formel je zu betrachtender Fläche zu ermitteln:

$$V = b * v * A$$

b (1)-(11) = flächenspezifischer Abflussbeiwert (DIN 1986-100)

§ 14 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren beträgt bei Ableitung von Niederschlagswasser von einem Grundstück bezüglich der gemäß § 13 Abs. 3 ermittelten Mengen ab dem Abrechnungszeitraum 2018:

2,06 Euro/m³.

§ 15 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Wildau vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Wildau mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wildau das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 11 Absatz 1 Veränderungen nicht unverzüglich anzeigt;
 - § 11 Absatz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist;
 - § 13 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgestellt. Hierbei gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

§ 17 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wildau notwendig ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

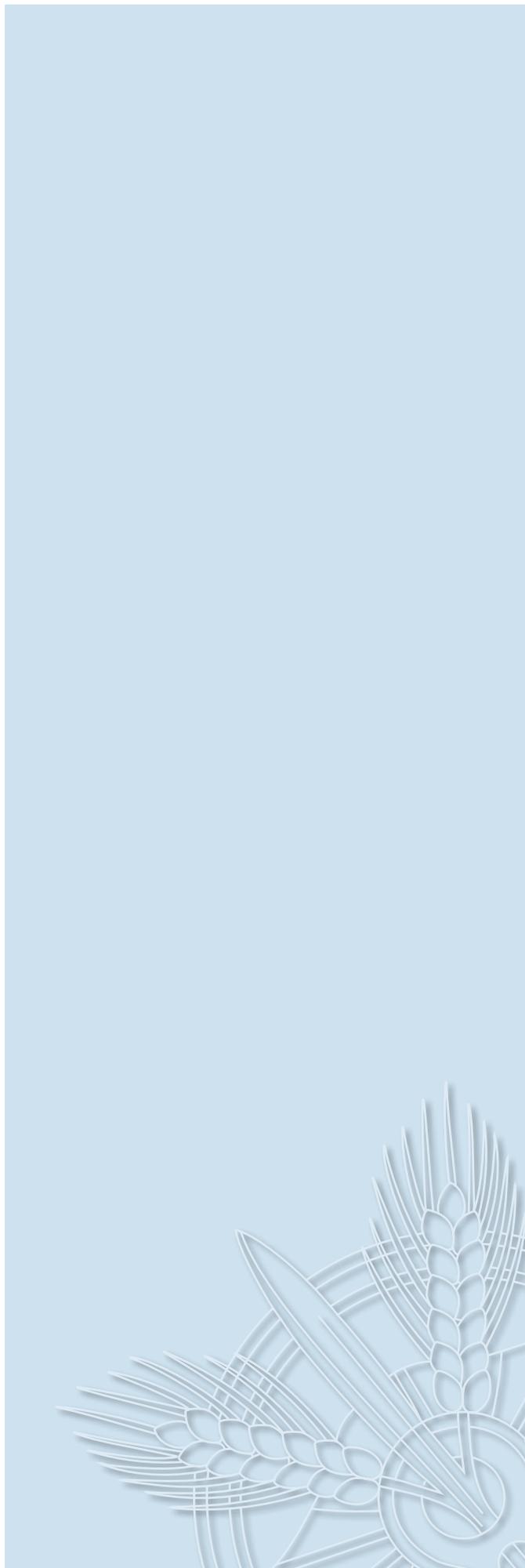
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben zur Niederschlagswasserentsorgung in der Stadt Wildau (Niederschlagswasserabgabensatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. S 19/337/17) die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 1 Grundsatz** werden die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 2 Geltungsbereich** werden die Worte „und für Kinder in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 3 Durchführung** wird der Absatz 2 gestrichen.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.
- (2) Der Betrag wird auf 1,83 € pro Portion und Tag festgesetzt.
- (3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.
- (4) Die Höhe des Essengeldes wird auf 30,50 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.
- (5) Das Essengeld ist jeweils zum 10. des Monats fällig.
- (6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.
- (7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kurtaufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten/Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag und fügen entsprechende Nachweise bei.

In § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung

- werden im Absatz 1 die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
- wird in Absatz 3 der Betrag auf 0,83 € pro Portion geändert.

In § 6 Sonstige Verpflegung wird,

Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Es wird der § 7 Beitragsschuldner mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- (1) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau, Beschluss S 19/337/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Wildau über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus Anlass
besonderer Ereignisse an Sonntagen
im Jahre 2018**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

- 04. März 2018 (Hochzeitsmesse),**
- 30. September 2018 (Baumesse),**
- 04. November 2018 (Heimtiermesse),**
- 02. und 16. Dezember 2018 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Wildau über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus Anlass
regionaler Ereignisse an Sonntagen
im Jahre 2018**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr.5) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr.8) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgendem Sonntag im Jahr 2018 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

28. Oktober 2018 - Kunstmesse „A10 ART“

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ-Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung die 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) i. d. F. vom 12. Dezember 2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 19/332/17). Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau ist aus dem beigegeführten Planausschnitt ersichtlich.

Die 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Wildau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Bebauungsplans „Schwermaschinenbau-Gelände“ (ZFZ – Zentrum für Zukunftstechnologien) Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachung **über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans** **„Freiheitstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiheitstraße/Fliederweg“ i.d.F. vom 17.10.2017 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 19/340/ 17). Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht. Der Umweltbericht enthält eine Biotoptypenkartierung.

Das Plangebiet wird im Westen durch das Areal eines Pferdehofs, im Süden durch die Freiheitstraße, im Osten durch den Fliederweg und im Norden durch eine Waldfläche, das sog. ‘Hasenwäldchen’, begrenzt und umfasst jeweils Teilflächen der Flurstücke 958 und 1173 der Flur 3 sowie des Flurstücks 1068 der Flur 11 der Stadt Wildau.

Planungsanlass und Erforderlichkeit und Ziel der Planung

Für das unbebaute Gebiet, das sich im Eigentum der Stadt Wildau befindet und befristet für die Nutzung als Pferdekoppel verpachtet ist, soll eine verträgliche und dem Standort gerecht werdende städtebauliche Entwicklung vorgebracht werden. Abgeleitet aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans soll dieses Areal der Wohnnutzung zugeführt werden. Im südwestlichen Bereich ist dabei der Standort für eine Kindertagesstätte zur Deckung des weiter wachsenden Bedarfs an Kitaplätzen in Wildau vorgesehen.

Die Regelungen des § 34 BauGB reichen hier zur Entwicklung der besonderen städtebaulichen Situation und der Integration eines Kita-Standorts nicht aus.

Ziel der Planung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte und für die Entwicklung von Flächen für Wohnungsbau, die in die Siedlungsstruktur städtebaulich eingebunden werden sollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffent-

lich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht wird in der Zeit **vom 02. Januar bis einschließlich 02. Februar 2018** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau**
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung/Facility
Management, OG
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: **Montag bis Freitag** **9:00 bis 12:00 Uhr**
Montag und Mittwoch **13:00 bis 15:30 Uhr**
Dienstag **14:00 bis 18:00 Uhr**
Donnerstag **14:00 bis 17:00 Uhr**

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Stand Vorentwurf vom 17.10.2017) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Die Planunterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau unter www.wildau.de eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans
„Freiheitstraße/Fliederweg“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



 Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan „Freiheitstraße/Fliederweg“, Stand Vorentwurf vom 17.10.2017
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Wildau hat am 12.12.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 05/105/15 vom 28.04.2015 zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ aufzuheben.

Hiermit wird der Beschluss über die Aufhebung des Aufstel-

lungsbeschlusses S 19/333/17 vom 12.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Wildau, 13.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. S 05/105/15 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“

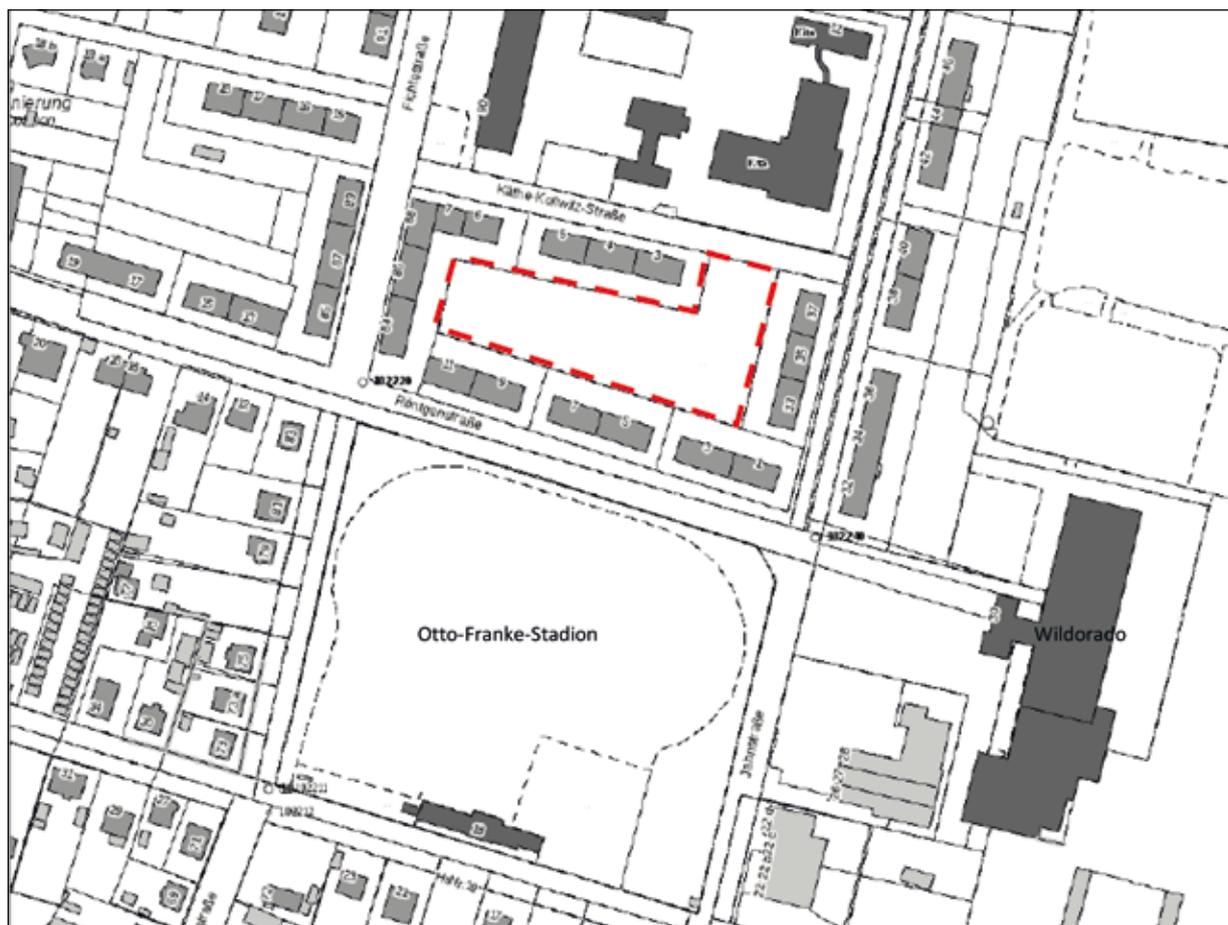
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für das Plangebiet, das die Flurstücke 437 bis 443 der Flur 11 beinhaltet und wie folgt umgrenzt wird:

- im Norden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Käthe-Kollwitz-Straße 3-7
- im Osten durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Jahnstraße 33, 35 und 37
- im Süden durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Röntgenstraße 1, 3, 5, 7, 9 und 11 und weiter die Flächen des Otto-Franke-Stadions

- im Westen durch die mehrgeschossige Wohnbebauung an der Fichtestraße 84, 86 und 88
wird der durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 gefasste Aufstellungsbeschluss Nr. S 05/105/15 aufgehoben (Plangebiet siehe Anlage 1).

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. S 05/105/15 zum Bebauungsplan für das Gebiet „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“ ist ortsüblich bekannt zu machen.



 Räumlicher Geltungsbereich des B-Plans „Quartier Käthe-Kollwitz-Straße Südseite“
Der Plan ist genodet und ohne Maßstab auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des § 43 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgK-Verf) vom 18.12.2007, zuletzt geändert am 10.07.2014 i.V.m. § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wildau in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§1 Geltungsbereich

1. Die Zuständigkeitsordnung gilt für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die nicht auf Grundlage eines Gesetzes zu bilden sind (freiwillige Ausschüsse).
2. Die Zuständigkeitsordnung grenzt den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der Ausschüsse ab. Sie hat innere Bindungswirkung in den Ausschüssen und soll zu einer effektiven Ausschussarbeit beitragen.

§2 Allgemeiner Aufgabenrahmen

1. Die freiwilligen Ausschüsse beschäftigen sich vorberatend insbesondere mit Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder durch die Stadtverordnetenversammlung obliegen.
2. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung haben keine Entscheidungsbefugnisse, aber eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den §§ 3-8 dieser Ordnung näher bestimmt sind.
3. Die freiwilligen Ausschüsse haben sich zusätzlich mit Angelegenheiten zu befassen, die ihnen vom Hauptausschuss oder von der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung überwiesen wurden.
4. Die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und können dem Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen geben.
5. Unabhängig von konkreten Einzelaufträgen durch die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss haben die Ausschüsse innerhalb ihres fachlichen Verantwortungsbereiches das Recht und die Pflicht, ihr Selbstbefassungsrecht zu wahren und Stellungnahmen zu an die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss gerichteten Vorlagen und Anträgen aufgabenbezogen abzugeben und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.
6. In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung. Diese kann von den Ausschüssen nicht mit der Begründung mangelnder Fachkompetenz zurückgewiesen werden. Das gilt auch für die Übertragung von Einzelaufgaben nach Absatz 3.
7. Die freiwilligen Ausschüsse haben das Recht und die Pflicht zur Kontrolle der Verwaltung im Rahmen des § 29 BbgKVerf. Sie können der Verwaltung jedoch nicht unmittelbar Aufträge erteilen.

§3

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften befasst sich grundsätzlich mit:

1. Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan, Investitionsprogramm und Finanzplanung sowie der Nachtragsatzung und der Jahresrechnung
2. allen Angelegenheiten, die den Haushalt sowie das Kommunalvermögen der Gemeinde berühren und der Beschlussfassung des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wie z.B.:
 - a) Aufnahme und Umschuldung von Krediten
 - b) Gewährung von Darlehen
 - c) Übernahme von Bürgschaften
 - d) Grundstücksangelegenheiten (Kauf und Verkauf, Abschluss von Erbbaurechtsverträgen)
 - e) über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - f) Prioritätenliste
 - g) Stundungen, Erlass, Niederschlagungen von Forderungen
3. Satzungen, die die Ausgaben bzw. die Einnahmen des Haushaltsplanes tangieren
4. Vorschlags- und Kontrollrecht zur/bei der Nutzung kommunaler Liegenschaften, einschließlich der Festlegung von Prioritäten zur Werterhaltung kommunaler Liegenschaften und allgemeiner Pachtangelegenheiten

§ 4

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Der Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss befasst sich grundsätzlich mit:

1. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, B-Pläne)
 - a) Vorbereitung Aufstellungsbeschlüsse, Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange
 - b) Fachliche Beratung, Abstimmung über die Inhalte der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, vorhabenbezogener B-Plan / Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß Baugesetzbuch (BauGB))
 - c) Beratung / Abstimmung / Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse für B-Pläne, vorhabenbezogene B-Pläne / VEP und Veränderungssperren
2. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für Rahmenpläne als sogenannte „informelle Planung“
3. Fachliche Beratung / Abstimmung und Vorbereitung notwendiger Beschlüsse für „vorbereitende Untersuchungen“ gemäß BauGB im Rahmen Städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen
4. Fachliche Beratung / Abstimmung eventueller Städtebaulicher Gebote
5. Satzungsangelegenheiten nach BauGB, Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) u.a. Vorschriften/Gesetze (Beratung / Abstimmung und Vorbereitung erforderlicher Beschlüsse)
6. Stellungnahme der Stadt (bei Vorliegen von Bauanträgen von Bauwilligen, sofern diese Anträge nicht bereits von der

Fachabteilung als Aufgabe der laufenden Verwaltung bearbeitet und erledigt wurden)

7. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (einschl. Kontaktpflege zu Unternehmen der Wirtschaft, des Verkehrs, der Lehre und Forschung)

8. Angelegenheiten des Bundesinvestitionsgesetz (Investitionsvorrangverfahren bei restitutionsbelastetem Grundbesitz)

9. Angelegenheiten der Förderung des Fremdenverkehrs

10. Angelegenheiten der Gewinnung, des Bezugs und der Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme

§ 5

Ausschuss für Infrastruktur

Angelegenheiten im Zusammenhang mit der vorhandenen und zukünftigen Infrastruktur der Stadt

§ 6

Ausschuss für Bildung und Soziales

1. Angelegenheiten der Bildung, Aus- und Weiterbildung, der Technischen Fachhochschule

2. Angelegenheiten der Jugend (Jugendarbeit, Jugendhilfe, Jugendclub)

3. Angelegenheiten des Sportes

4. Kulturangelegenheiten

5. Investitionsförderung (im Bereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

6. Angelegenheiten der Kindertagesstätten

7. Angelegenheiten des sozialen Wohnens und des Wohnumfeldes

8. Seniorenangelegenheiten

9. Angelegenheiten der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen und bleibeberechtigten Ausländern

10. Angelegenheiten im Bereich der Betreuung und Unterbringung von Spätaussiedlern und Asylbewerbern

11. Angelegenheiten des Sozialgesetzbuches, insbesondere BSHG und SGB XI

12. Obdachlosenangelegenheiten

§ 7

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Der Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung befasst sich grundsätzlich mit:

1. Angelegenheiten des Schutzes der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft vor Schadstoffeinträgen bzw. Vermeidung von Immissionen

2. Schutz der Menschen vor Immissionsbelastungen

3. Schutz und Sicherung der im Ort existierenden Arten (Flora und Fauna) und Biotope sowie der Grünflächen

4. Angelegenheiten der Friedhofsordnung

5. Angelegenheiten der Gemeindeordnung als Ordnungsbehörde

6. Angelegenheiten des Straßenverkehrs und des Straßenreinigungsdienstes

§ 8

Ausschuss zur Untersuchung nicht erfolgter Ausgleichsmaßnahmen und zukünftiger Entwicklungsmaßnahmen in den Dahme-Wiesen

Der Ausschuss befasst sich mit der Untersuchung des Vorganges „Dahme-Wiesen“. Der Ausschuss soll der Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung einen Zwischenbericht geben.

§ 9

Teilnahme am gemeinsamen Regionalausschuss der Kommunen Eichwalde, Zeuthen und Schulzendorf

Die Fraktionen nehmen mit je einem Vertreter als Gast am gemeinsamen Regionalausschuss teil. Der Ausschuss berät über die kooperative Zusammenarbeit der Kommunen insbesondere über:

1. die räumliche Entwicklungsplanung,
2. die gemeindeübergreifende Verkehrsplanung,
3. die Entwicklung der sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, schulischen und sportlichen Einrichtungen,
4. die Verwaltungstätigkeit.

Übergeordnetes Ziel des Ausschusses ist es, die Funktionsfähigkeit und Effizienz auf den genannten Gebieten auszubauen und zu verbessern sowie die Attraktivität der Region für die Bürger zu steigern.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Über Zweifel bezüglich der Auslegung dieser Ordnung entscheidet der Hauptausschuss.

2. Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung über die „2. Neufassung der Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau“, Beschluss Nr. S 19/331/17 der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2017, ausgefertigt am 12.12.2017, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 12.12.2017

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Wie alle Jahre wieder steht jetzt der Winter vor der Tür, von dem aber noch keiner weiß, wie er sich in dieser Saison weiter entwickeln wird. Gerade deshalb sind wir alle - die Stadt und die Bürger - vorbereitet, um auch für einen schneereichen Winter gerüstet zu sein. Trotzdem ist es immer wieder sinnvoll, über die wichtigsten Fakten zum Winterdienst in Wildau zu informieren - wie er organisiert ist, wie er funktioniert und welche Aufgaben und Pflichten dabei auf uns alle zukommen.

Winterdienstleistungen sowie Räum- und Streupflichten

Da die Stadt Wildau über ein großes und weiter wachsendes Straßennetz verfügt, muss der Großteil der Leistungen für den Winterdienst ausgeschrieben und an entsprechend spezialisierte Firmen vergeben werden. In der kommenden Wintersaison sind zwei Firmen mit diesen Leistungen beauftragt. Die Straßen Wildaus sind dafür gemäß der Wildauer Straßenreinigungssatzung, die auch den Winterdienst regelt, in 3 Straßengruppen unterteilt und in der Anlage zur Satzung auch jeweils einzeln aufgeführt. Die Satzung und ihre Anlagen sind auf der Homepage der Stadt Wildau (www.wildau.de) unter "Bürger-service" und dann weiter unter "Formulare und Satzungen" und "Straßenreinigung" zu finden.

Straßengruppe 1 umfasst Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen und Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung. Dazu zählen z.B. die Friedrich-Engels-Straße, Karl-Marx-Straße, Freiheitstraße, Bergstraße oder die Birkenallee. Die Straßen der Gruppe 1 haben oberste Priorität beim Winterdienst.

Straßengruppe 2 umfasst die befestigten Straßen und Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. die Süd- und Nordpromenade oder die Eichstraße. Der Winterdienst erfolgt hier gemäß der Priorität nach der Beräumung der Straßen der Gruppe 1.

Straßengruppe 3 umfasst befestigte und unbefestigte Anliegerstraßen, deren Fahrbahnen nicht durch Hochborde begrenzt sind. Dazu zählen z.B. Forsythienweg, Springfeldallee, Im Röthegrund.

Anliegerpflichten:

Gemäß der Straßenreinigungssatzung sind in den Straßengruppen 1 und 2 die Anlieger verpflichtet, die Schneeberäumung und das Abstumpfen auf den Geh- und Radwegen durchzuführen oder z.B. durch eine Firma durchführen zu lassen, was dann werktags erstmalig bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein muss.

Bei erneutem Schneefall ist dies je nach Erfordernis bis 20.00 Uhr zu wiederholen.

Zur Nachtzeit besteht keine Räum- bzw. Streupflicht.

Die Lagerung des Schnees ist an der straßenseitigen Grundstücksgrenze vorzunehmen.

In der Straßengruppe 3, wo keine Gehwege durch Hochborde abgegrenzt sind, ordnet die Satzung die Straßen den jeweiligen Anliegern bis zur Straßenmitte zu. Auch hier verpflichtet sie die Anlieger, den Winterdienst zu übernehmen und die Beräumung wie in den Straßengruppen 1 und 2 durchzuführen oder

durchführen zu lassen. Gibt es keinen eindeutig abgegrenzten Gehweg, der dann zu beräumen ist, so schreibt die Satzung vor, dass für die Fußgänger entlang der Grundstücksgrenze ein ausreichend breiter Streifen von den Anliegern von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte abzustumpfen ist. Auch die oben genannten zeitlichen Regelungen gelten entsprechend. Entsprechend sind auch die so genannten "2-Meter-Wege" von den betroffenen Anliegern zu beräumen und abzustumpfen - dort jeweils bis zur Mitte des Weges.

Bußgelder:

Bei Nichterfüllung der Winterdienstpflichten wird der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, die mit einem Bußgeld bis zu 1000 € geahndet werden kann. Kommt es zu einem Schaden, muss der Anlieger unter Umständen mit strafrechtlichen Folgen rechnen. Zivilrechtliche Forderungen (z.B. Schadensersatz) kann der Betroffene gegen den Anlieger geltend machen. (§15 Abs.2 Ordnungswidrigkeiten „Satzung über die Straßenreinigung“)

Schneewälle:

Der Einsatz von Schneepflügen führt häufig zum Ärger für Anlieger und Passanten. Technisch bedingt können die Räumfahrzeuge Schnee nur an den Fahrbahnrand schieben, wobei er zwangsläufig dort auch vor Grundstückseinfahrten und auf Gehwegen liegen bleibt. Das ist besonders dann problematisch, wenn diese möglicherweise erst kurz zuvor mühselig von dem Anlieger selbst freigeschaufelt wurden. Die Räumdienste sind sehr bemüht, dies zu vermeiden. Beim Beräumen der Fahrbahnen können sie aus Verhältnismäßigkeitsgründen (geregelt in einem entsprechenden Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg bereits aus dem Jahr 1993) aber nicht verpflichtet werden, dass ihre Einsatzkräfte anschließend den Schnee separat aus Eingängen, Grundstückszufahrten oder von Gehwegen beseitigen müssen.

Einschränkung des Parkens in der Waldsiedlung:

Um die Durchführung des Winterdienstes in der Waldsiedlung überhaupt möglich zu machen, werden folgende Straßen wieder mit zusätzlichen Parkverbotsschildern versehen: Nord- und Südpromenade, Ahornring, Ulmenring, Eichenring, Kastanienring, Platanenring, Akazienring.

Die Schilder werden beim ersten Schneefall aufgestellt und verbleiben dort bis zum Ende des Winters. Diese Maßnahme wurde durch das Straßenverkehrsamt angeordnet und dient dazu, die Straßen, die recht schmal ausgebaut sind, für die Räumfahrzeuge freizuhalten. Alle Anwohner sind angehalten, dies auch zu beachten. Wenn die Straßen - wie es leider schon zu häufig passiert ist - doch zugeparkt werden, kann die Beräumung nicht erfolgen.

Streumittel:

Als Streumittel sind gemäß der Satzung Sand und/oder Splitt in der Körnung von 2 bis 5 mm zulässig - also Material, wie es z.B. in Baumärkten erhältlich ist. Der Einsatz von auftauenden

Mitteln (also z.B. Streusalz) ist aus Umweltschutzgründen auf Baumscheiben, Gehölzflächen, Geh- und Radwegen sowie an Grünbanketten (Grünstreifen) verboten, da dort die Pflanzen und der Boden zu stark geschädigt würden.

Große Schneemengen:

Bei erhöhtem Schneefall können die großen Schneemengen auch auf öffentlichen Grünflächen gelagert werden. Natürlich dürfen dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen.

Allgemeine Aspekte:

Da zum Thema 'Winterdienst' sehr unterschiedliche und z.T. aber auch falsche Annahmen kursieren, sollen hier abschließend noch einige allgemeine Aspekte dazu betrachtet werden. So wurde in der hierzu geltenden Rechtsprechung mehrfach darauf hingewiesen, dass inzwischen bundesweit anerkannt ist, dass von den Kommunen nicht verlangt werden kann, sämtliche in ihren Zuständigkeitsbereichen befindlichen Verkehrsflächen immer schnee- und eisfrei zu halten. So wird es auch als Ding der Unmöglichkeit gewertet, dass jede glättebedingte Gefahr beim Benutzen öffentlicher Verkehrsflächen für Fußgänger, Rad- und Kraftfahrer ausgeschlossen ist. Der Verkehrssicherungspflichtige hat der Rechtsprechung zufolge nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Gefahrenabwehr "objektiv" erforderlich und nach "objektiven" Maßstäben zumutbar sind. Dabei obliegt es in erster Linie allen Verkehrsteilnehmern selbst, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und sich bei winterlichen Straßenverhältnissen auch witterungsgemäß angepasst und besonders vorsichtig zu verhalten. Die Sicherheit hat höchste Priorität. Dies gilt insbesondere auch auf den Gehwegen. Die Stadt Wildau muss daher verstärkt prüfen, ob die Räumpflichten der Anlieger auch erfüllt und dass bei Verstößen Bußgelder verhängt werden.

Ansprechpartner bei der Stadt Wildau:

Bei Fragen zum Thema Winterdienst in der Stadt Wildau wenden Sie sich bitte an Frau Riedel unter der Telefon-Nr. 03375/505412 bzw. per E-Mail unter b.riedel@wildau.de oder an Frau Ney unter der Telefonnummer 03375/505451 bzw. per E-Mail unter d.ney@wildau.de.

Sie brauchen Hilfe beim Schneefegen und Streuen?

Die ABS Wildau mbH hilft Ihnen wenn's nicht mehr weitergeht. Wir übernehmen Ihren Winterdienst. Seit Jahren sind wir ein bewährter Partner für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Wildau, der Stadtverwaltung und nicht zuletzt für Betriebe und Einrichtung in unserer Region.

Nutzen Sie unseren Service und informieren Sie sich über unsere Konditionen. Tel.: 015255304488

ABS-Wildau@t-online.de
Ihr ABS Wildau mbH Team

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Bescheide der Stadt Wildau zur Grundsteuer A und Grundsteuer B

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat mit Beschluss der Haushaltssatzung 2018 vom 12.12.2017 für das Jahr 2018 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 300 v. H. und den Hebesatz für die Grundsteuer B auf 385 v. H. festgesetzt. Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Steuerpflichtige, für die sich seit dem vergangenen Jahr keine Änderung in der Grundsteuerbemessung ergeben hat, werden hiermit aufgrund von § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuern für das Jahr 2018 in derselben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Zahlungstermine und Höhe der Zahlungen ergeben sich aus dem letzten schriftlich zugegangenen Grundsteuerbescheid.

Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Stadtkasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, IBAN u. Kontoinhaber) unter Angabe des Steuer/ Kassenzeichens.

Für das Veranlagungsjahr 2018 und Folgejahre werden nur Erst- und Änderungsbescheide zugestellt.

Finanzverwaltung/ Steuern

Die nächste Schöffengewahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 findet im Frühjahr 2018 statt.

Was sind Schöffen?

Schöffen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten mitwirken.

Durch sie wird der Grundsatz der Teilhabe der Bevölkerung an der Rechtsprechung verwirklicht. Das Schöffenamtsamt erfüllt eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Durch die Einbringung nichtjuristischer Wertung und Überlegungen sowie der eigenen Lebens- und Berufserfahrung, die gerade bei Strafverfahren eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, tragen die Schöffen und Schöffen einen wesentlichen Teil zu einer gerechten, volksnahen und damit guten Urteilsfindung bei.

Allgemeiner Ablauf der Schöffengewahl

Zunächst stellt jede Gemeinde bzw. Stadt im Frühjahr 2018 eine Vorschlagsliste für die Schöffen an den Amts- und Landgerichten auf, die von der kommunalen Vertretung beschlossen wird. Die Vorschlagsliste muss mindestens doppelt so viele Personen enthalten, wie vom Präsidenten des Landes- bzw. Amtsgerichts als erforderliche Zahl der Schöffen vorgegeben wurde. Diese Vorschlagsliste geht an das zuständige Amtsgericht. Aus den Vorschlägen wählt der dort gebildete Schöffengewahl Ausschuss die erforderliche Zahl der Schöffen für die Amts- und Landgerichte. Die Benachrichtigung, ob ein Bewerber gewählt wurde, erfolgt im Herbst 2018.

Die formalen Voraussetzungen für das Schöffenamtsamt im Überblick:

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit,
- mit Beginn der Amtszeit mindestens 25 Jahre alt aber nicht älter als 69 Jahre,
- zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Vorschlagsliste wohnhaft in Wildau,
- gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Amtes und ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache,
- kein Vermögensverfall,
- keine Verurteilung von mehr als 6 Monaten wegen einer strafbaren Handlung und kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.

Ausschlussgründe für das Schöffenamtsamt kann die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen sein:

- Vollzugsbeamte,
- Vorstehende einer Religionsgemeinschaft,
- Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft sowie Notare und Rechtsanwälte.

Die Mitteilung über die vorgegebene Zahl der erforderlichen Schöffen erfolgt durch die Gerichte an die Gemeinden bzw. Städte voraussichtlich Anfang Januar 2018.

Interessierte Bürger können jedoch jetzt schon Ihre schriftliche Bewerbung bei der **Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, z.Hd. Herr Müller** einreichen.

Die abschließende Aufforderung zur Einreichung einer schriftlichen Bewerbung erfolgt im Amtsblatt am 09.03.2018.

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben.

Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2018/19 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2018 vollenden.

Durch die Grundschule Wildau wurden bereits an die Personensorgeberechtigten im November 2017 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Montag,	08.01.2018, 14.00 bis 17.00 Uhr
Montag,	15.01.2018, 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag,	16.01.2018, 14.00 bis 17.00 Uhr

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung
3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/19 endet am 28.02.2018. Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an

Grundschule Wildau, Fichtestraße 90, 15745 Wildau
Telefon: 03375/468090
Email: grundschule.wildau@ewetel.net

Simone Hein
Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 11.12.2017

Ifd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	68/2017	Damenfahrrad 26“ MIFA	11.10.17	11.04.18
2.	72/2017	Damenfahrrad 28“ CAMPIUNARI	02.11.17	02.05.18
3.	73/2017	Mountainbike 26“ ITALBIKE SCORPION	02.11.17	02.05.18
4.	76/2017	Trekkingrad 28” ALU-REX	01.12.17	01.06.18
5.	77/2017	Strickjacke, braun	06.12.17	06.06.18
6.	78/2017	schwarzer Turnbeutel, Turnschuhe + T-Shirt	07.12.17	07.06.18
7.	79/2017	Mountainbike 26“	08.12.17	08.06.18

Vom 11.10.2017 bis 10.12.2017 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

2 Samsung Handys, eine blaue Jacke „Raintex“, 2 Ringe, eine Brille, Babysocken, eine Kindermütze, Schleifklotz & Schleifpapier-Set, Insulin-Pen im Etui, ein USB-Stick und eine blaue Jeans. Des Weiteren sind mehrere Schlüssel/Schlüsselbunde bei der Stadt Wildau als Fundsache abgegeben worden.

Hinweise: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Der nächste Fundsachenverkauf erfolgt in der Woche vom 19.02.-23.02.18. Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Müller

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand 30.09.2017	=	10104
Zuzüge 65		
Wegzüge 50		
Geburten 9		
Sterbefälle 12		
Einwohnerstand 31.10.2017	=	10116
Zuzüge 43		
Wegzüge 54		
Geburten 10		
Sterbefälle 12		
Einwohnerstand 30.11.2017	=	10103
Stand 11.12.2017		
K.Schmidt Einwohnermeldeamt		

Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau, Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de



Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld
Telefon: 030 / 633 13 450
E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de

Auflage: 5.700 Exemplare

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0